

## Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

	Basisphase		Warnphase	
	Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
<b>Grundlegende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen</b>	Die grundlegenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Basisphase (§§ 3 bis 15 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) sind umzusetzen und gelten in der Warnphase fort. <sup>1</sup> Für die Kindertagespflege gilt § 16 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.			
<b>Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot</b>	Gesetzlicher Betreuungsanspruch nach ThürKigaG			Feste Gruppe mit festem Betreuungspersonal
<b>Konzeptionelles Handeln</b>	Konzeptionelles Handeln gemäß Einrichtungskonzeption			Untersagung von offenen Konzepten
<b>Zutritt für Eltern und einrichtungsfremde Personen</b>	qualifizierte Gesichtsmaske ab Betreten des Einrichtungsgebäudes	qualifizierte Gesichtsmaske ab Betreten des Einrichtungsgebäudes UND 3G-Nachweis erforderlich, <b>sofern Aufenthalt länger als 10 Minuten dauert</b> oder Situation ausreichenden Infektionsschutz nicht ermöglicht (Mindestabstand)	qualifizierte Gesichtsmaske ab Betreten des Einrichtungsgebäudes UND 3G-Nachweis erforderlich, sofern Aufenthalt länger als 10 Minuten dauert oder Situation ausreichenden Infektionsschutz nicht ermöglicht (Mindestabstand)	qualifizierte Gesichtsmaske ab Betreten der Einrichtungsgebäudes UND 3G-Nachweis erforderlich, sofern Aufenthalt länger als 10 Minuten dauert oder Situation ausreichenden Infektionsschutz nicht ermöglicht (Mindestabstand)
<b>Testangebot Personal</b>	Durch Träger zu gewährleisten (AG-Verantwortung) auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundes, 2x wöchentlich			
<b>Personen mit Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2</b>	Betretungsverbot, Betreten nur bei Vorlage eines negativen Testergebnis			

<sup>1</sup> Kindertagesbetreuung: die Regelungen gelten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern für die Kindertagespflege anwendbar und keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, vgl. u. a. § 16 KiJuSSpVO.

Die neu gefasste ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer Basisphase und einer Warnphase basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGFF, das Aussagen für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte trifft. Es handelt sich dabei um eine nicht abschließende Übersicht zur Neufassung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie zur neuen Allgemeinverfügung (AV) des TMBJS. Diese stellt vereinfacht die Umsetzung der rechtlichen Regelungen für den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung dar. Maßgebend und verbindlich in der konkreten Umsetzung sind jedoch stets die amtliche Textfassung von ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und AV.

Die in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ebenfalls geregelte *Situationsphase* ist in der o. g. Tabelle nicht dargestellt.

## Glossar und ergänzende Hinweise

**Frühwarnsystem des TMASGFF:** In der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO definiertes System mit einer Basisstufe und drei Warnstufen auf Basis von drei Indikatoren, das auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (ausgenommen Belastungswert ITS; landesweit) gilt. Wenn die Inzidenz und **mindestens ein weiterer Indikator** eine Schwelle für drei aufeinanderfolgende Tage überschreiten, gilt die entsprechende Warnstufe. Für das Unterschreiten der Schwelle müssen die Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tage feststellbar sein, damit eine geringere Warnstufe oder die Basisstufe erreicht wird.

	Inzidenz	Schutzwert	Belastungswert ITS
<b>Basisstufe</b>	unter 35	unter 4,0	unter 3,0 %
<b>Warnstufe 1</b>	35 – 99,9	4,0 – 6,9	3,0% - 5,9%
<b>Warnstufe 2</b>	100 – 200	7,0 – 12,0	6,0% - 12,0%
<b>Warnstufe 3</b>	über 200	über 12	über 12%

<https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

**ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO:** Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb. Enthält grundlegende Regelungen und den „Instrumentenkasten“, aus dem das TMBJS per Allgemeinverfügung (AV) konkrete Maßnahmen in Kraft setzen kann <https://bildung.thueringen.de/corona>

**TMBJS:** Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

**TMASGFF:** Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

**3G** steht für „geimpft, genesen und/ oder getestet“